

I. Geltung/Angebote

(1) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen in der jeweils neuesten Fassung gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge und sonstigen Leistungen. Bedingungen des Vertragspartners verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

(2) Unsere Angebote sind freibleibend; dementsprechend behalten wir uns bis zur Annahme unserer Angebote den Widerruf unserer Angebote vor. Für die Annahme unserer Angebote bestimmen wir eine Annahmefrist von zwei Wochen, die mit dem Eingang des Angebots beim Vertragspartner beginnt.

(3) Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.d. § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

II. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Für den Leistungsumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Eine produktionsbedingte Abweichung der Liefermenge pro beauftragtem Titel (Datenträger/CD) sowie bei Drucksachen von plus/minus 5 % wird vom Vertragspartner akzeptiert.

(2) Der Vertragspartner liefert an aobis GmbH das zur Durchführung des Auftrages erforderliche Produktionsmaterial entsprechend den Spezifikationen von aobis GmbH. Von Master Datenträgern erhält aobis GmbH ausschließlich Duplikate. Wurde keine anders lautende Vereinbarung getroffen, so wird das Produktionsmaterial spätestens ein Jahr nach Übergabe vernichtet.

(3) Der Vertragspartner haftet für technisch einwandfreies Produktionsmaterial. aobis GmbH ist nicht verpflichtet, die Ausführungsunterlagen zu überprüfen oder die produzierten Bild-, Ton- und Datenträger zu testen. Der Vertragspartner garantiert aobis GmbH die Virenfreiheit der Datenträger. Liefert der Vertragspartner Produktionsmaterial welches nicht den Spezifikationen von aobis GmbH entspricht, so ist aobis GmbH berechtigt, das Produktionsmaterial zu Lasten und auf Kosten des Vertragspartners zu ergänzen, zu verbessern oder zurückzusenden.

(4) Die Anfertigung von Versuchsteilen geht zu Lasten des Vertragspartners, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(5) Wir behalten uns vor, von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Ware abzuweichen, soweit solche Abweichungen handelsüblich sind oder eine technische Verbesserung darstellen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass unsere Lieferanten die Beschaffenheit der Waren im Sinne einer handelsüblichen Abweichung oder einer technischen Verbesserung ändern. Angaben in von uns herausgegebenen Prospekten, Katalogen, schriftlichen Unterlagen sowie auf unserer Homepage zu der Beschaffenheit der von uns angebotenen Waren und sonstigen Leistungen sind insofern unverbindlich. Angaben von Maßen und Gewichten in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen sind keine Beschaffenheitsgarantien, soweit wir dies mit dem Vertragspartner nicht ausdrücklich vereinbart haben.

(6) aobis GmbH ist nicht dazu verpflichtet, die Funktionsfähigkeit von gelieferten Softwareprogrammen und/oder Hardware/Hardwarekomponenten auf der vom Auftraggeber eingesetzten Hardware, Betriebssystemen, den Netzwerken oder Netzwerkbetriebssystemen nachzuweisen. Der Nachweis der Funktionsfähigkeit der Softwareprodukte ist dann gegeben, wenn aobis GmbH dies auf seiner eigenen Hardware belegen kann. Für die Funktionsfähigkeit der vom Auftraggeber eingesetzten Hardware etc. (nach Installation der gelieferten Software) ist aobis GmbH nicht verantwortlich. Bei unerwartet auftretenden Problemen und dadurch entstehendem zeitlichen Mehraufwand bei Hard- oder Softwareinstallation ist aobis GmbH zur Berechnung einer angemessenen Nachvergütung berechtigt.

III. Lieferfristen / Gefahrenübergang

(1) Liefertermine und Lieferfristen sind freibleibend.

(2) Teillieferungen sind zulässig und gelten als selbständige Lieferungen, es sei denn, dass die teilweise Erfüllung des Vertrages für die Vertragspartner kein Interesse hat.

(3) Sofern der Vertragspartner verpflichtet ist, den Liefergegenstand bei aobis GmbH abzuholen, sind Lieferfristen und -termine eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Ansonsten sind Liefertermine und -fristen eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand den Betrieb verlassen hat, sofern dadurch die vereinbarten Lieferfristen und -termine nicht um mehr als zwei Wochen überschritten werden. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss, nicht jedoch bevor der Vertragspartner seine zur Lieferung erforderlichen Pflichten, etwa die Zurverfügungstellung von Daten und/oder Unterlagen, erfüllt hat. Bei Änderungen des Vertrages, die eine Änderung des Liefergegenstandes zur Folge haben, beginnen Lieferfristen neu zu laufen. Für Installationsarbeiten steht aobis GmbH eine angemessene Frist nach Lieferung zu.

(4) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Naturkatastrophen sowie aufgrund unverschuldetem Arbeitskampf, unverschuldeten Verkehrs- oder Betriebsstörungen, unverschuldetem Werkstoffmangel und gleichartiger Gründe bei aobis GmbH und den Lieferanten berechtigen aobis GmbH, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder den Liefertermin um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen - längstens jedoch zwei Monate - hinauszuschieben, ohne dass dem Vertragspartner hieraus gegen aobis GmbH wegen einer Pflichtverletzung Ansprüche erwachsen. Der Vertragspartner ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern die vorgenannten Gründe zu einer Terminverlängerung von mehr als zwei Monaten führen; dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, zu einem früheren Zeitpunkt seine gesetzlichen Rücktrittsrechte - etwa wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder wegen nicht zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung durch aobis GmbH - wahrzunehmen. Im Übrigen kommt aobis GmbH erst dann in Verzug, wenn der Vertragspartner aobis GmbH schriftlich eine Nachfrist zur Leistung oder Nacherfüllung von mindestens 2 Wochen gesetzt hat.

(5) Wird die Lieferung auf Wunsch des Vertragspartners verzögert, werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung des Liefergegenstandes bei aobis GmbH mindestens jedoch 5 v. H. des Faktura-Endbetrages, einschließlich Mehrwertsteuer, für jeden Monat berechnet. Die gesetzlichen Rechte aus einem Annahmeverzug des Vertragspartners bleiben unberührt.

(6) Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald der Liefergegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung den Betrieb verlassen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Auf Wunsch des Vertragspartners wird auf seine Kosten der Liefergegenstand durch aobis GmbH gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige Risiken versichert.

(7) Der Liefergegenstand ist, auch wenn er Mängel aufweist, vom Vertragspartner unbeschadet seiner Rechte entgegenzunehmen, sofern nicht aobis GmbH zum Zwecke der Nacherfüllung eine Rücksendung verlangt.

IV. Preise / Zahlungen / Verzug

(1) Die Vergütung ist im vollen Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Der Auftraggeber kommt ohne weite Erklärung aobis GmbH 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

(2) Alle Zahlungen werden stets zunächst auf die Kosten (Mahnspesen, Prozesskosten etc.), sodann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung und zwar auf die jeweils älteste Schuld angerechnet. Entgegenstehende Weisungen des Vertragspartners sind unwirksam.

(3) Schecks oder Wechsel werden nur erfüllungshalber und unter Berechnung der jeweils banküblichen Diskont- und Einzugsspesen entgegengenommen. Scheckergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Diskontspesen werden unabhängig vom Zeitpunkt der Wechselannahme vom Fälligkeitstag der Forderung an berechnet und sind sofort fällig.

V. Eigentumsvorbehalt

(1) aobis GmbH behält sich das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung - gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen - vor (Vorbehaltsware). Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist aobis GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch aobis GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, aobis GmbH erklärt dies ausdrücklich schriftlich. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch aobis GmbH liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. aobis GmbH ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt.

(2) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner aobis GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit aobis GmbH Interventionsklage nach § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, aobis GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für aobis GmbH entstandene Kosten.

(3) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Vertragspartner wird stets für aobis GmbH vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen aobis GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt aobis GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für von aobis GmbH unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(4) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, aobis GmbH nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwirbt aobis GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner aobis GmbH anteilig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für aobis GmbH.

(5) aobis GmbH verpflichtet sich, die aobis GmbH zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt aobis GmbH.

VI. Zurückbehaltung und Aufrechnung

(1) Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen die Aufrechnung erklären und auch nur wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

(2) Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VII. Mängelansprüche

(1) Der Vertragspartner ist nach Empfang der Ware zur Überprüfung verpflichtet. Offensichtliche Mängel hat der Vertragspartner aobis GmbH binnen zehn Tagen schriftlich anzuzeigen. Danach sind Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel ausgeschlossen. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, die Teillieferung ist für den Vertragspartner ohne Interesse.

(2) Weist die Ware zum Zeitpunkt der Lieferung einen Mangel auf, wird aobis GmbH - eine rechtzeitige Mängelrüge vorausgesetzt - nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen oder berechtigter Verweigerung der Nacherfüllung kann der Vertragspartner den Lieferpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

(3) Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernimmt aobis GmbH. Versandkosten trägt der Vertragspartner, sofern diese im Verhältnis zum Lieferpreis der Ware unangemessen hoch sind. Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass die gelieferte Ware an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Vertragspartners verbracht worden ist, übernimmt aobis GmbH nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch. Bei Zurücksendung der Ware an aobis GmbH hat der Vertragspartner die Ware ausreichend zu verpacken. Beschädigungen aufgrund unzureichender Verpackung gehen zu Lasten des Vertragspartners.

(4) Mängelansprüche sind ausgeschlossen, sofern der Vertragspartner oder Dritte unsachgemäß und ohne vorherige Zustimmung von aobis GmbH Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an dem Liefergegenstand (insb. installierte Software) vornimmt/vornehmen. Verwendet der Vertragspartner den Liefergegenstand unter Bedingungen, die nicht den Spezifikationen des Herstellers oder von aobis GmbH entsprechen stehen dem Vertragspartner Ansprüche gegen aobis GmbH nicht zu, es sei denn, aobis GmbH fällt ein ursächliches und schuldhaftes Verhalten zur Last.

(5) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang.

(6) Bei Lieferung gebrauchter Sachen sind Mängelansprüche des Vertragspartners ausgeschlossen.

(7) Zeigt der Auftraggeber einen Mangel an, stellt sich bei der Überprüfung durch aobis GmbH oder der Hersteller aber heraus, dass ein solcher nicht vorhanden ist, oder beruht der Mangel auf einem Umstand, der aobis GmbH zur Gewährleistung nicht verpflichtet, hat der Auftraggeber die entstandenen Aufwendungen aobis GmbH zu erstatten, wenn der Auftraggeber die unbegründete Mängelrüge vorsätzlich oder grob fahrlässig erhob, weil z.B. eindeutige Hinweise auf eine andere Fehlerursache vorlagen.

(8) aobis GmbH ist zur Gewährleistung nur dann verpflichtet, wenn der Vertragspartner den Lieferpreis mindestens in Höhe des Wertes der mangelhaften Lieferung gezahlt hat, es sei denn, die gelieferte Sache hat aufgrund des Mangels für den Vertragspartner keinen Wert. Soweit aobis GmbH nachgebessert hat, ist aobis GmbH berechtigt, die Herausgabe des Vertragsgegenstandes von der Entrichtung des vollen Entgelts durch den Vertragspartner abhängig zu machen.

(9) Gewährleistungsansprüche können ausschließlich von dem Vertragspartner selbst geltend gemacht werden. Ohne die schriftliche Zustimmung von aobis GmbH ist der Vertragspartner nicht zur Abtretung von Gewährleistungsansprüchen gegen aobis GmbH an Dritte berechtigt

VIII. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

(1) Für vom Vertragspartner beigegebene Sachen, insbesondere Ton- oder Datenträger sowie Daten in jeglicher Form, beschränkt sich die Haftung von aobis GmbH auf die Sorgfalt wie in eigener Sache.

(2) aobis GmbH übernimmt im Falle der Durchführung von Hardware- und/oder Softwarearbeiten keine Haftung für die eingespeicherten Daten, so dass der Auftraggeber deren Sicherung vor Verlust oder Änderung vorzunehmen hat. Etwaige Schadenersatzansprüche werden der Höhe nach auf den einfachen Betrag des Auftragswertes begrenzt.

(3) Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug und unerlaubter Handlung, haftet aobis GmbH - auch für seine leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren Schaden.

(4) Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) und auch dann nicht, wenn und soweit aobis GmbH Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

(5) Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Vertragspartner gegen aobis GmbH aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei Personenschäden sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen.

IX. Urheberrechte

(1) An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich aobis GmbH das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit aobis GmbH zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen, Abbildungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben. Erworbene Lizenzrechte zur Verwertung beinhalten nicht das Recht zur eigenständigen Vervielfältigung von durch aobis GmbH urheberrechtlich geschützten Werken, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Soweit Vertragsgegenstand die Vervielfältigung von durch den Vertragspartner zur Verfügung gestellten Ton- und sonstigen Datenträgern ist, versichert der Vertragspartner, dass er in vollem Umfang berechtigt ist, den Auftrag zur Vervielfältigung zu erteilen und insbesondere, dass er über alle für die Vervielfältigung notwendigen gewerblichen Schutzrechte, Verwertungsrechte, Urheber- und Leistungsschutzrechte und die entsprechenden Nutzungsrechte daran verfügt und dass durch die Vergabe des Herstellungsauftrages und die Vervielfältigung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Vertragspartner stellt aobis GmbH und von aobis GmbH zur Erfüllung des Vertrages beauftragte Dritte von Ansprüchen aufgrund einer etwaigen Verletzung der Rechte Dritter frei. Der Vertragspartner wird im Falle der Vervielfältigung von Ton- oder Datenträgern die notwendigen GEMA-Mitteilungen und GEMA-Anmeldungen abgeben bzw. im Falle der Vervielfältigung von Ton- oder Datenträgern für den Kunden des Vertragspartners wird dieser auf die Abgabe der GEMA-Mitteilungen und GEMA-Anmeldungen durch seinen Kunden hinwirken. Der Vertragspartner stellt aobis GmbH von einer etwaigen Haftung wegen nicht erfolgter GEMA-Anmeldungen und -Mitteilungen frei.

X. Schriftform / Unwirksame Klauseln

Mündliche Abreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch aobis GmbH. Sollte eine der vorgenannten Klauseln unwirksam sein, so tritt an Ihre Stelle eine Regelung, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Klauseln am nächsten kommt.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtsordnung

(1) Für Verträge mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie als Gerichtsstand Rottach-Egern vereinbart, mit der Maßgabe, dass aobis GmbH berechtigt ist, auch am Ort des Sitzes oder einer Niederlassung des Vertragspartners zu klagen.

(2) Hat der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, ist der Geschäftssitz von aobis GmbH der Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Vertragspartners im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts gelten im Verhältnis zwischen aobis GmbH und dem Vertragspartner nicht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der aobis GmbH
Ludwig-Thoma-Str. 11 - 83700 Rottach-Egern
Tel: +49 (0) 80 22 / 188 17-0 - Tel: +49 (0) 80 22 / 188 17-46
Email: info@aobis.de - Internet: www.aobis.de
Geschäftsführer: Fabio Hoffmann - Registergericht München,
HRB 173607, Sitz der Gesellschaft: Rottach-Egern
UStID: DE260015620